



Herzstück | Am Sauberg 1 | 09427 Ehrenfriedersdorf

Vereinssatzung

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Herzstück“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat den Sitz in 09427 Ehrenfriedersdorf, Am Sauberg 1.
- (4) Die Postanschrift des Vereins lautet: Herzstück e.V.
z.H. Michael Stopp, Braustr. 1a, 09468 Geyer
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und damit verbunden die Förderung der Jugendhilfe, der Kunst, der Volks- und Berufsbildung, der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des Sports.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks „Förderung der Religion“ geschieht auf Grundlage der Bibel, die besagt, dass Jesus lebt und rettend, befreiend und heilend wirkt. Aufgrund des in ihr enthaltenen Missionsauftrags Jesus Christi wird diese gute Nachricht unter anderem durch Gottesdienste, Hauskreise, Gebetstreffen und Seminare an Menschen weitergegeben. Die Veranstaltungen sind für jeden frei zugänglich und finden meist in den Räumen des Vereins statt.
Der Verein arbeitet projektbezogen mit Gemeinden der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA) zusammen. Ebenfalls ist die Aussendung und Unterstützung von Missionaren eine Möglichkeit die gute Botschaft weiterzugeben.
- (3) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
 - Praktische Lebenshilfen, wie Beratung und Begleitung
 - Ausbildung gemeindlicher Mitarbeiter
 - Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung wie Seelsorge, Kurse und Gruppenarbeit
 - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit regelmäßigen Angebote, einzelnen Events oder Freizeiten
 - Durchführung von Konzerten und Lesungen
 - Veranstaltungen von Vorträgen bzw. Meetings mit bildendem Inhalt
 - Veranstaltung zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger
 - Durchführung von Sport jeglicher Art
- (4) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit sie die vorstehenden Zwecke verfolgen, z. B. durch Mittelzuwendungen und Mittelsammlungen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Ansprechpartner:

Michael Stopp

Mobil: 0162 / 9 32 22 33

E-Mail: michael.stopp@herzstueck.net

Weitere Informationen:

www.herzstueck.net

kontakt@herzstueck.net

Spendenkonto:

Jesusfreaks Geyer

IBAN: DE65 8709 6214 0008 2321 05

BIC: GENODEF1CH1

Volksbank Erzgebirge e.G.

- (5) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf den Ort des Vereinssitzes, sondern umfasst z.B. auch die immaterielle Unterstützung anderer Gemeinden und Jugendarbeiten durch gemeinsame Aktionen, Seminare, Gespräche etc. und den Ausbau übergemeindlicher Kontakte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Verantwortliche Mitarbeiter in der Gemeinde sollen Mitglieder sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschrieben Briefes bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es nach schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse kein fortbestehendes Interesse an der Mitgliedschaft bekundet.

§ 6 Beiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird ggf. durch den Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Der Kassenwart.

§ 8 Der 1. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende wird von der Hälfte der Stimmen der Mitglieder plus eine Stimme gewählt
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder abgewählt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mind. 2 – 5 Personen der neutestamentlichen Gemeindeleitung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Einzelheiten regelt ggf. eine zu erlassende Geschäftsordnung. Es ist dem Vorstand möglich, einen Geschäftsführer außerhalb des Vorstandes zu bestimmen und diesem die laufenden Verwaltungstätigkeiten zu übertragen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach Außen ist unbeschränkt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, kann jedoch mit einer Mehrheit von 2/3 abgewählt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss in angemessenen Zeitabständen der Mitgliederversammlung wichtige Vorkommnisse und Neubeschlüsse zur Kenntnis bringen. Er muss in der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Tätigkeits- und Finanzbericht vorlegen. Der Vorstand ist hinsichtlich seiner Tätigkeit den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren), per Email oder in Internetforen fassen.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur „Förderung der Religion“.